

Seehandel und Kaufleute im Alten Europa: Recht ohne Juristen, Gesetze und Staat

Die Geschichte des Handelsrechts wieder im Blickfeld der Forscher

Die Welt wird kleiner. Moderner Verkehr und moderne Kommunikation lassen die Kontinente enger zusammenrücken. Die Staaten verlieren mehr und mehr Funktionen an supranationale Organisationen und Konzerne; vielerorts ist gar die Rede vom nahen Ende der Nationalstaaten und ihrer Epoche. In einem großen Teil Europas jedenfalls hat die Einführung des Euro vor einem guten Jahr diesen Souveränitätsverlust, der für Währungen, Zölle und vieles andere längst zuvor vollzogen worden war, auch sinnlich erfahrbar gemacht. Da bekanntlich jede Epoche die Geschichte nach ihren Interessen und Bedürfnissen neu entdeckt, entspricht es dieser Internationalisierung, dass auch die Geschichte der Kaufleute und der von ihnen geprägten Rechtsgebiete wieder stärkere Aufmerksamkeit findet. In der aktuellen Diskussion um ein ohne staatliches Zutun entstehendes internationales Handelsrecht ist ein historisches Leitbild in aller Munde, das sogar bei dessen Taufe Pate stand. Es entwickelte sich zur Zeit, heißt es häufig, ein Gewohnheitsrecht im internationalen Handel, eine moderne »Lex Mercatoria«. Es gibt bereits so viele Gerichtsurteile und Literaturstellen, die sich auf Grundsätze dieses neuen Rechts berufen, dass es sich gelohnt hat, sie in einer Datenbank systematisch zu erfassen (www.transnational-law.de – mit der bezeichnenden Parole: »Worldwide Forum for the Study of the New Lex Mercatoria«).

Eine genaue Prüfung der Quellen und ihrer Aussageabsichten weckt allerdings Zweifel an einer unkritischen Indienstnahme der historischen Vorbilder; die Brücke zurück in die Welt der mittelalterlichen Kaufleute erweist sich als wenig tragfähig. Dennoch kehrt so ein Thema ins Blickfeld der Forschung zurück, das lange Zeit im Windschatten einer einseitig unter nationalen Vorzeichen betriebenen Rechtsgeschichte lag: Die Geschichte des Handelsrechts.



Gelehrtes Recht an der Universität, Handelsrecht als »law in action«

Die Fragen, die an die Kaufleute im vormodernen Europa gestellt werden, sind heute freilich andere als zur großen Blüte der Handelsgeschichte um 1900. Ihr Recht interessiert heute als Modell einer nicht den Baugesetzen der gelehrten römischen und kirchlichen Jurisprudenz unterliegenden normativen Sphäre. Wie funktioniert Recht ohne Juristen? Ohne Gesetze in dem Sinne, den die Neuzeit aus der scholastischen Begriffswelt des »Ius Commune« erlernt und übernommen hat? Ohne Staat schließlich, der den Rahmen für eine Rechtsordnung setzt, an seiner Stelle aber auf der Basis einer homogenen sozialen Gruppe, in der Rechtsetzer,

Rechtsanwender und Rechtsunterworfenen weitgehend identisch sind? Das Seerecht ist unter diesen Gesichtspunkten ein besonders interessanter Gegenstand. Als begriffliches Gegenteil zum entstehenden Landrecht – das Aufkommen des Fachausdrucks »Landrecht« um 1200 demonstriert den Übergang vom Personalitäts- zum Territorialitätsprinzip – lässt es sich per definitionem nicht ohne weiteres einem Territorium zuordnen. Zudem wirkt die Gefahrengemeinschaft auf See in mancher Hinsicht verbindend – genossenschaftsbildend – und muss schon daher ihren ganz eigenen Baugesetzen gehorchen.

In der jüngsten rechtshistorischen Forschungseinrichtung in Frankfurt, der »Internationalen Max Planck Research School für vergleichende Rechtsgeschichte an der Johann

Waage aus Lund um 1000: Die ältesten Schichten kaufmännischen Rechts gehören zu oralen Rechtskulturen und sind deshalb quellenmäßig kaum zu fassen. Manche Lücken lassen sich mit Hilfe der Mittelalterarchäologie schließen.



Nachbau eines Koggen (die feminine Form »Kogge« ist sekundär und historisch unzutreffend) aus Kiel, mit dessen Hilfe experimentell die bescheidene Manövrierfähigkeit des berühmtesten hansischen Verkehrsmittel gezeigt werden konnte. Der kiellose Einmaster kann nur mühsam gegen den Wind kreuzen und verliert die Strecke wieder durch Abdrift.

Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main« (siehe »Das kulturelle Gedächtnis: Seine vitale Funktion für die Fortentwicklung des Rechts«, Seite 59), beschäftigen sich vier junge Wissenschaftler aus drei Ländern mit Aspekten des Seerechts. Die Historikerin Edda Frankot aus Groningen promoviert in Aberdeen mit einem Vergleich der Bestimmungen über den Schiffbruch und seine Folgen in den vier Hansestädten Kampen, Lübeck, Danzig und Reval und in Aberdeen. Das ist aus Sicht der Hanseforschung eine wichtige Horizontenerweiterung. Denn wir wissen noch nicht, ob die Regelungen in den Hanserezessen spezifisch hansischer Natur waren oder ob sich die Lösungsvorschläge in Nordeuropa über die Grenzen der Hanse hinaus ähnelten.

Die Ladung, die havarierte Schiffe an Land spülen, ist heute selten willkommen. Die Bilder der letzten Ölpest stehen noch vor Augen. Fässer mit getrocknetem Dorsch oder eingelegtem Hering hingegen, mit

Illustrierte Handschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497: Hafen und Gericht sind auf einem Bild vereint. Das Hamburger Schiffsrecht aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist das älteste im Hanseraum. Der Rat, in Lübeck und Hamburg zusammengesetzt aus den führenden Kaufleuten der Stadt, fungiert in den meisten Hansestädten zugleich als Gericht. Er setzt das Recht also nicht nur, sondern wendet es auch an.

Tuchen oder Pelzen gar – im Mittelalter waren Schiffe in Seenot eine interessante Einnahmequelle für die Küstenbevölkerung. Die Handels-

schiffe konnten sehr viel schlechter manövrieren und insbesondere gegen den Wind kreuzen; dazu fuhr man wegen der unvollkommenen Navigationsmöglichkeiten solange wie möglich mit Küstensicht. Diese oft verderbliche Kombination von Sicherheitsrisiken führte andererseits dazu, dass im Falle von Seewurf und anderen Fällen von Havarie eine große Chance bestand, dass zumindest Teile von Schiff, Mannschaft und Waren geborgen wurden. Damit waren auch Themen wie Bergelohn, Strandrecht und Strandräuberei von selbstverständlicher alltäglicher Bedeutung.

»Der Preis des Menschen«
auf hoher See

Estelle Réhault aus Paris, seit Dezember 2002 promoviert, plant als »Post-Doc«-Projekt eine Artikelserie zum Thema »Der Preis des Menschen«. Hinter diesem existenzialistischen Titel verbergen sich verschiedene seerechtliche Probleme des 18. Jahrhunderts, die jeweils im Vergleich zwischen Frankreich und



England angegangen werden und bei denen sich jedes Mal die Frage stellt, was ein Menschenleben wert ist. Kann, wer einen Schiffbrüchigen rettet, dafür in gleicher Weise Bergelohn verlangen wie für die Rettung von Gütern und Waren? Ist es ein sittenwidriges Lotteriespiel mit dem Schicksal, für eine Seereise eine Versicherung für den Fall des Todes oder der Versklavung abzuschließen? Und schließlich: Können Schäden wie üblich nach den seit der Antike bekannten Regeln über den Seewurf ausgeglichen werden, wenn es sich nicht um Warenballen handelt, sondern um Sklaven, die vom Kapitän in Seenot über Bord geworfen werden?

Julia Schweitzer aus Frankfurt untersucht die verschiedenen Fassungen der »Rôles d'Oléron«, der wohl berühmtesten mittelalterlichen Sammlung von seerechtlichen Statuten, die bis ins späte 13. Jahrhundert zurückreicht. Die einzelnen Statuten sind aus konkreten Gerichtsentscheidungen hervorgegangen, wie man an dem stereotypen Schlusssatz »et c'est le jugement dans ce cas« (»und das ist das Urteil in diesem Fall«) noch erkennen kann. Doch die Bedeutung dieser Rechtssätze wuchs weit über jene Einzelfälle hinaus. Die Sammlung wurde in ganz Nordfrankreich rezipiert und vom König als Gesetz für ganz Frankreich in Kraft gesetzt – eine bemerkenswerte Karriere für eine vermutlich privat angelegte Sammlung von Urteilen. Sie verbreitete sich darüber hinaus nach England und in die Niederlande und wurde von dort aus, inzwischen ins Niederländisch/Niederdeutsche übersetzt, schließlich auch als »Vonnisse van Damme« (der Brügger Vorort an der Nordsee) im Hanseraum rezipiert. Oléron, das seine Bedeutung einem hochspezialisierten Handelsweg, nämlich dem Weinexport von Aquitanien nach England verdankte, wurde auf diese Weise zum Sinnbild einer überpartikularen, wenn nicht gar universalen kaufmännischen Rechtsordnung.

Doch der Teufel steckt im Detail. Bei näherem Hinsehen entdeckt man nicht unerhebliche Unterschiede in den zeitlich und räumlich weit verbreiteten Manuskripten. Die Arbeitshypothese von Julia Schweitzer ist die Vermutung, dass die Befugnisse der Mannschaft zur Mitbe-

Spätgotisches Chorgestühl aus der St. Nicolai-Kirche in Stralsund, erst kürzlich in seiner ursprünglichen, farbigen Gestalt restauriert: Vor dem Tor des Peterhofs, des hansischen Kontors in Novgorod, bieten russische Pelzjäger ihre Ware deutschen Kaufleuten an.



stimmung und damit die genossenschaftlichen Strukturen, die etwa die früh- und hochmittelalterliche Seefahrt der Wikinger geprägt hatten, im Laufe der Zeit zugunsten umfassenderer Befugnisse des Schiffers zurückgedrängt wurden, so dass dieser schließlich in der frühen Neuzeit auch in der zivilen Seefahrt den militärischen Titel des Kapitäns annahm.

Verpfändung des Schiffs: Verbotene Spekulation oder erlaubter Notbehelf in der Fremde?

Zu Aussagen über die innere Struktur des mittelalterlichen Kaufmannsrechts gelangt man nur, wenn man sich auch mit den Inhalten vergangener Rechtsordnungen beschäftigt. Aus dieser Überzeugung entstand ein Kommentar zum hansischen Seerecht. Er erscheint in Kürze als Teil der Edition einer Lübecker Sammelhandschrift, in der für die Zwecke der städtischen Verwaltung Statuten aneinandergereiht wurden. Dort steht das Seerecht der Hanserezesse unvermittelt neben den erwähnten »Vonnissen van Damme« und den »Ordinancien«, einer weiteren, aus der Zuidersee stammende Sammlung von Seerechtssätzen. Wichtige Gegenstände werden in mehreren oder gar allen diesen Ordnungen behandelt. Manche Regelungen deckten sich, doch in wichtigen Punkten wichen sie voneinander ab. Extrem unter-

schiedlich war etwa die Sanktion für mit der Heuer entlaufene Seeleute; sie konnte von einer Buße bis zur Todesstrafe reichen.

Ein anderes Beispiel von großer wirtschaftlicher Bedeutung: Die Frage, ob der Schiffer das Schiff seiner Reeder verpfänden durfte, wurde unterschiedlich beantwortet. Es geht um das nach dem Schiffsboden benannte, weit verbreitete Bodmereigeschäft. Handelte es sich um ein spekulatives Darlehen, das der Schiffer schon vor Beginn der Reise aufnahm, um die Fahrt überhaupt erst zu finanzieren oder um die Not-situation in einem fremden Hafen, in dem ein beschädigtes Schiff repariert werden musste? Das letztere war dem Schiffer gestattet, das erste nicht, denn Spekulationen ohne eigenen Kapitaleinsatz waren im Hanseraum nicht beliebt. Gernot Schmitt schließlich, ebenfalls aus Frankfurt, hat ein mediterranes Thema in Angriff genommen. Er untersucht die Finanzierung des Seehandels durch Handelsgesellschaften am Beispiel der Stadt Pisa. Auf dem Höhepunkt seiner Macht, während es mit Genua um die Vorherrschaft im westlichen Mittelmeer stritt, hatte Pisa die beiden Rechtsordnungen, die in der Stadt nebeneinander galten, kodifiziert: das geschriebene gelehrte und das ungeschriebene Gewohnheitsrecht. Das Ergebnis sind zwei berühmte Gesetzessammlungen von 1160, das »Constitutum legis« und das »Con-



Nürnberger Stadtwaage von 1497: Das Motto »Dir als einem anderen« betrifft primär das Versprechen der Stadt, für Gerechtigkeit und Ordnung beim Markt-handel zu sorgen. Die allegorische Bedeutung aber schwingt mit.

zeitlich ausgeweitet und – ganz im Sinne der erwähnten Konzeption der Research School – vergleichend angegangen werden. Einen ersten Versuchsballon, eine Art Lackmus-Test, stellte ein Vergleich der Prinzipien dar, nach denen man in Nord-beziehungsweise Südeuropa Gewinn und Verlust einer Gesellschaft teilte. Bei diesem Vergleich ergaben sich gewisse äußerliche Ähnlichkeiten, aber auch fundamentale Unterschiede; vereinfacht gesagt teilte man im Süden nach Kapitalanteilen, während im Norden zumindest die Gewinne nach Köpfen geteilt wurde – ein Prinzip, das nicht zuletzt an die Piraten um Störtebeker und Godeke Michels erinnert, die unter dem Namen »Likedeeler« (Gleich-teiler) in die Literatur eingingen.

Diese und andere Detailstudien ergänzen sich zu der Arbeitshypothese, dass es eine Nord-Süd-Grenze im spätmittelalterlichen Handelsrecht gab, die mitten durch Deutschland, etwa entlang einer Diagonalen Brügge-Köln-Frankfurt-Nürnberg verlief. Köln etwa ist in dieser Beziehung eher dem han-sischen Rechtskreis zuzurechnen. Im Gesellschaftsrecht wurde im Norden bis gegen Anfang des 15. Jahrhunderts massenhaft und fast ausschließlich ein einziger, einfach strukturierter Typ einer Handelsgesellschaft, die so genannte Widerlegung, verwendet. Dabei konnte ein Investor an einer Vielzahl solcher Gesellschaften beteiligt sein. In Süddeutschland hingegen kam es früher und häufiger zur Gründung großer Firmen, und sie sind es, die – wie die Fugger mit ihren über ganz Europa verteilten Kontoren – heute in erster Linie unser Bild von den »Pfeffersäcken« prägen. In Wirklichkeit kam der zum Familienname gewordene Spottname »Pepersack« auch in Lübeck vor. Im süddeutschen Gesellschaftsrecht gab es strukturelle Ähnlichkeiten mit den führenden Handelsstädten in Norditalien, das also von Nürnberg und Frankfurt aus nicht nur geografisch näher lag als von Lübeck und Hamburg.

Zu einer Wissenschaftsgeschichte des Handelsrechts

All diese Einzeluntersuchungen stehen selbstständig nebeneinander. Dass sie jedoch hier in Frankfurt in einem Klima fruchtbarer Kooperation parallel betrieben werden, gibt

stitutum usus«. Die ungleich reichere Quellenlage südlich der Alpen erlaubt dort bereits für das 12. Jahrhundert eine Fragestellung, die im Hanseraum noch im 15. Jahrhundert wenig Erfolg versprechen würde: Wie steht es mit dem Praxisbezug dieser Sammlungen? Mit Hilfe der reichen Imbreviaturbücher, in welche die Notare die vor ihnen geschlossenen Verträge eintrugen (nur wer dies ausdrücklich wünschte und dafür auch extra bezahlte, erhielt eine Vertragsurkunde ausgefertigt), lassen die Vertragspraxis und das aufgeschriebene Gewohnheitsrecht miteinander vergleichen.

Der Autor

Prof. Dr. Albrecht Cordes, Rechtshistoriker an der Universität Frankfurt, hat hier zusammen mit Dr. Anja Amend einen Arbeitskreis für Handelsrechtsgeschichte gegründet und ist gemeinsam mit Prof. Dr. Michael Stolleis Sprecher der »International Max Planck Research School für vergleichende Rechtsgeschichte«.

Nord- und südeuropäische Handelsgesellschaften: Kapitalisten und »Likedeeler«

Ebenfalls um Grenzüberschreitungen geht es bei einem anderen zentralen handelsgeschichtlichen Thema: den Handelsgesellschaften. Welche Formen von Kooperation haben die Kaufleute entwickelt? Wie intensiv verdichteten sie sich zu rechtlichen Beziehungen – von gelegentlichen Geschäftsbeziehungen über ständigen Geschäftskontakt zusammen mit sozialen und verwandtschaftlichen Banden bis hin zur gemeinsamen Mitgliedschaft in einer Handelsgesellschaft? Wie sehr vereinnahmten sie den einzelnen Kaufmann und seine Aktivitäten; gab es neben der Mitgliedschaft Raum für Aktivitäten außerhalb der Gesellschaft?

Für den Hanseraum wurden diese Fragen 1998 in meiner Habilitationsschrift untersucht. Im nächsten Schritt soll das Thema räumlich und

Das kulturelle Gedächtnis: Seine vitale Funktion für die Fortentwicklung des Rechts Über die »International Max Planck Research School für vergleichende Rechtsgeschichte«

Mit dem Wintersemester 2002/03 hat eine »International Max Planck Research School für vergleichende Rechtsgeschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main« ihre Arbeit aufgenommen. An diesem Forschungskolleg sind die Rechtshistoriker am Fachbereich Rechtswissenschaft, einschließlich der Emeriti, sowie die Direktoren des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte beteiligt. Um diesen Kern herum haben sich mehr als zwanzig ausländische Rechtshistoriker bereit erklärt, Stipendiaten nach Frankfurt zu senden und den Abschluss im Heimatland zu betreuen. Das Charakteristikum des Forschungskollegs – im Unterschied etwa zum vorangegangenen Graduiertenkolleg der Deutschen Forschungsgemeinschaft – besteht darin, dass etwa die Hälfte der Stipendiaten aus dem Ausland kommen soll. Auch die Finanzierung wird auf neuen Füßen stehen: Gemeinsame Träger sind das Land Hessen beziehungsweise die Universität und die Max-Planck-Gesellschaft.

Das Forschungskolleg soll junge Forscherinnen und Forscher der Rechtsgeschichte nach abgeschlossenem Hochschulstudium, in der Regel der Rechtswissenschaften, für eine gewisse Zeit in Frankfurt vereinen und ihnen die Möglichkeit geben, sich – durch gemeinsame Veranstaltungen und wissenschaftlichen Austausch angeleitet – zu qualifizieren und das jeweilige eigene Vorhaben (Promotion, Habilitation) zu fördern oder abzuschließen. Die Dauer des Aufenthalts wird im Durchschnitt ein bis zwei Jahre betragen.

Das Verständnis dessen, was Gegenstand, Methode und Funktion der Rechtsgeschichte angeht, ist in Europa unterschiedlich. Dennoch gibt es gemeinsame rechtshistorische Fragestellungen, institutionelle Verbindungen und persönliche Kontakte, so dass man von einem fachinternen Basiskonsens sprechen kann, der Rechtshistoriker Spaniens und Portugals, Englands, Skandinaviens, Ostmitteleuropas

und Südosteuropas ebenso umschließt wie alle Länder Mittel- und Südeuropas. Auf diesem Konsens ruht das gemeinsame Verständnis der Rechtsgeschichte als »Grundlagenfach«. Eine Juristenausbildung ohne Informationen über die Geschichte des Rechts gibt ihren wissenschaftlichen Anspruch auf. Juristen, die lediglich auf geltendes Recht konditioniert sind, können schwerlich »(selbst-)kritische Juristen« sein.

Ebenso gilt: Rechtsgeschichte als Sektor der allgemeinen Geschichtswissenschaft aktiviert wesentliche Teile des kulturellen Gedächtnisses. Von der Lebendigkeit dieses Gedächtnisses im Guten und Bösen hängen vitale Funktionen einer Gesellschaft ab, und zwar solche, die nicht mit einem schlichten Nutzenkalkül erreicht werden. Nur eine Rechtsgeschichte, die auf die Historizität von Recht hinweist, kann auch die Zerbrechlichkeit rechtlich geordneten menschlichen Zusammenlebens zeigen. Das kann Zugewinne an Wissen ebenso bewirken wie Motivationsschübe, sich rechtspolitisch zu engagieren. Rechtsgeschichte ist zugleich eng verbunden mit der Rechtstheorie. Wie anders als durch Offenlegung historischer Verläufe des Rechts ließe sich die Ausdifferenzierung, die Funktion, die Leistung, die Formbarkeit, Stabilität oder Empfindlichkeit des Rechts überhaupt beschreiben?

Alle theoretischen Aussagen über Recht enthalten so, explizit oder implizit, historische Voraussetzungen. Umgekehrt ist auch die Rechtsgeschichte, was ihre Hypothesen und Methoden angeht, auf theoretische Voraussetzungen und auf enge Zusammenarbeit mit der Rechtstheorie angewiesen. Schließlich kann die Rechtsgeschichte ihre historischen Fragen an das Material nicht ohne Heranziehung anderer Fächer beantworten. Wie Normen in vormodernen Zeiten entstanden sind, kann durch Analogien zu ethnologischen Beobachtungen plausibel gemacht werden. Wie sich Rechtsnormen zu religiösen und ethi-

schen Normen verhalten, ist auch Sache der Kirchengeschichte und der Theologie. Die Funktionsweise von Normen oder von normativ strukturierten Institutionen ist nur mit Blick auf die sozialen und ökonomischen Auswirkungen zu verstehen, bedarf also der Erklärung durch Sozial- oder Wirtschaftshistoriker.

Vergleichende Rechtsgeschichte wird in einem weiten, rechtskulturell bestimmten Sinn verstanden. Erforscht werden nicht nur Themen aus den nationalen Rechtsgeschichten der europäischen Staaten, sondern auch die gemeinsamen Traditionen des »ius commune« mit seinen verschiedenen Ausprägungen im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Völkerrecht. Ebenso zählen dazu die vielfältigen Wanderungen und Rezeptionen des europäischen Rechts in die USA und in die Länder des Commonwealth, in die Türkei oder nach Japan. Zu Europa zählen in diesem Sinn auch Osteuropa, die Länder des alten Byzanz sowie die Kolonien, in denen europäisches Recht eingeführt worden ist. Ein wesentlicher methodischer Akzent soll deshalb auf dem Vergleich der Rechtskulturen liegen. Dieser kann sozial- oder wissenschaftsgeschichtliche, institutionen- oder dogmengeschichtliche, norm- oder kontextorientierte Parameter wählen; er kann zeitlich horizontal oder vertikal angelegt sein.

Die Veranstaltungen des Forschungskollegs finden während des Semesters jeweils am Mittwoch, 16 bis 18 Uhr, in Raum 416 des Juridicums statt. Seine Sprecher sind derzeit: Prof. Dr. Albrecht Cordes (Fachbereich Rechtswissenschaft) und Prof. Dr. Michael Stolleis (Max-Planck-Institut). Bewerbungen sind jederzeit möglich bei der Koordinatorin Esther Schinke; E-mail: Schinke@jur.uni-frankfurt.de

Der Autor

Prof. Dr. Michael Stolleis ist Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte.

Informationen —
<http://www.imprs.uni-frankfurt.de>



Jacob Fugger in seinem Kontor, gezeichnet von Narziss Renner (1502 – 1536): Der schreibkundige Kaufmann braucht sich den Gefahren der Handelsreisen nicht mehr auszusetzen und regiert sein Imperium mit Feder und Tinte statt mit Peitsche und Schwert.

Anlass zu der Hoffnung, das sie sich zugleich als kleinere und größere Mosaiksteine verwenden lassen, die nach und nach zu einem Gesamtbild zusammengesetzt werden können. Das ist zuletzt von dem Handelsrechtslehrer und Richter Levin Goldschmidt und seiner Schule in den Jahrzehnten vor dem Ersten Weltkrieg versucht worden.

Während sein Schüler Paul Rehme 1914 immerhin einen knappen, aber bis heute nicht ersetzten Grundriss vorlegen konnte, ist Goldschmidts eigenes Ziel wohl nicht zuletzt an dem zu umfassenden Untersuchungsprogramm gescheitert. Seine »Universalgeschichte des Handelsrechts« (3. Auflage 1891) blieb ein Torso, ist aber dennoch mit ihrer Grundthese von dem Recht der Kaufleute als universalem Recht bis heute anregend und einflussreich. Mit »Goldschmidts Universalismus« beschäftigte sich ein Vortrag von Prof. Dr. Karl Otto Scherner, Mannheim, in dem »Arbeitskreis für Handelsrechtsgeschichte«. Dieses Forum habe ich zusammen mit Dr. Anja Amend gegründet, die sich bei mir mit einer Arbeit über Wechselprozesse vor dem Reichskammergericht (1495 – 1806) habilitiert.

Auch dieses Thema, der erste Vortrag in unserem Arbeitskreis, gehört in den Zusammenhang der Handelsrechtsgeschichte. Denn die Stellung der Kaufleute vor Gericht und ihr Bemühen um einen raschen und rationalen Prozess mit sachkundigen Richtern gehörte seit den mittelalterlichen Anfängen eines spezifisch kaufmännischen Rechts zu dessen zentralen Anliegen.

Zwei weitere Themen des Arbeitskreises waren Goldschmidts Konkurrent, der linksliberale und antiklerikale Justus Wilhelm Endemann (Dr. Christoph Bergfeld, Frankfurt) und der Neuanfang der zentralen Gerichtsbarkeit im Norddeutschen Bund und Deutschen Reich (PD Dr. Thomas Henne, Frankfurt, der sich soeben über dieses Thema habilitiert hat). Über 60 Jahre lang, seit dem Untergang des Alten Reichs und seines Reichskammergerichts im Jahre 1806, hatte es in Deutschland keine zentrale Gerichtsstanz gegeben; der Neubeginn fand Ende der 1860er Jahre bezeichnenderweise auf dem Gebiet des Handelsrechts statt. Wieder waren es die Bedürfnisse des Handels, die eine gut funktionierende

Gerichtsbarkeit erforderten und zur Gründung des Bundes- (und dann Reichs-) oberhandelsgericht, dem Vorläufer des Reichsgerichts, führten.

Präsident und prägende Persönlichkeit dieses Gerichts war wiederum Levin Goldschmidt, der auf allen theoretischen und praktischen Gebieten des Handelsrechts im späten 19. Jahrhunderts präsent war – als Wissenschaftler, als Richter, als Verfasser des ersten Vorentwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie als Gründer und Herausgeber der heute noch existierenden »Zeitschrift für Handelsrecht« (ZHR), die jahrzehntelang einfach »Goldschmidts Zeitschrift« genannt wurde. Auch die Dissertation des Soziologen Max Weber über die südeuropäischen Handelsgesellschaften im Mittelalter (1889) ist in Goldschmidts Schule entstanden. Im Rahmen eines Projekts der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereiten Prof. Dr. Gerhard Dilcher und seine Schülerin, Dr. Susanne Lepsius, am Institut für Rechtsgeschichte der Universität eine Neuedition von Webers Dissertation vor. Sie wird als Teil der kritischen Gesamtausgabe von Webers Werken erscheinen.

Die Geschichte des kaufmännisch geprägten Rechts bietet eine Fülle von Modellfällen für die Funktionsweise einer Rechtsordnung, die nicht von staatlicher Autorität sanktioniert und auch nicht wesentlich von wissenschaftlicher Jurisprudenz geprägt ist. Stattdessen beruht sie weitgehend auf kaufmännischen Verkehrssitten und Rechtsgewohnheiten. Damit sind Fragen berührt, die auch dem geltenden und künftigen internationalen Recht wieder erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Der Rechtshistoriker wird nicht naiv die Lösungen der Vergangenheit für die Probleme der Zukunft vorschlagen. Er kann aber der aktuellen Debatte durch die Einsicht, dass nicht viele der Grundsatzfragen wirklich neu sind, zu Gelassenheit verhelfen. ◆

Literatur

Albrecht Cordes, Seerechtlicher Kommentar, in: Antjekathrin Graßmann/Carsten Jahnke: Seerecht im Hanseraum des 15. Jahrhunderts.	Edition und Kommentar zum Flandrischen Copiar Nr. 9, Lübeck 2003.	Ders., Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 45), 1998.	Estelle Réhault, Le naufrage. Les conséquences juridiques de l'infortune de mer en France et en Angleterre du XVI ^e au XIX ^e siècle. Diss. iur. Paris 2002.
--	---	---	---

Freunde suchen Gleichgesinnte



Die Freunde und Förderer der Johann Wolfgang Goethe-Universität suchen Verbündete. Wir haben uns die ideelle und finanzielle Förderung der größten und wichtigsten Lehr- und Forschungsstätte im Frankfurter Raum zur Aufgabe gemacht. Wir bauen Brücken zwischen interessierten Bürgern und der Wissenschaft. Wir bieten ein Förderprogramm für Nachwuchsforscherinnen und -forscher und richten wissenschaftliche Stiftungen ein. Wir unterstützen Projekte der Universität, für die die Mittel der öffentlichen Hand nicht ausreichen. Wir schaffen Verbindung zwischen Studierenden und Ehemaligen.

Die Universität Frankfurt ist mit ihren über 600 Professorinnen und Professoren sowie ihren 38.000 Studierenden ein kraftvoller Motor für die Zukunft der Region. Ihr neuer attraktiver Campus Westend mit dem IG-Hochhaus sowie der im Ausbau befindliche naturwissenschaftliche Campus Riedberg sind sichtbare Zeichen für einen gelungenen Start ins neue Jahrtausend.

Helfen Sie mit, ein Stück Zukunft zu gestalten. Werden Sie ein Freund unter Freunden.

Wenn Sie mehr wissen wollen, rufen Sie einfach an. Petra Dinges sagt Ihnen mehr: (0 69) 9 10-4 78 01.

FREUNDE  DER

 UNIVERSITÄT